



Satzung für die Mittagsbetreuung an der Maurus-Gerle-Grundschule Karlshuld

Die Gemeinde Karlshuld erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) (BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

Die Gemeinde Karlshuld ist Trägerin des Objekts "Mittagsbetreuung an der Maurus-Gerle-Grundschule Karlshuld", nachfolgend Mittagsbetreuung genannt. Diese wird als öffentliche Einrichtung der Gemeinde im Sinn des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

§ 2

Aufgabe und Verwaltung der Mittagsbetreuung

- (1) Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung für Kinder der 1. bis 4. Klasse der Maurus-Gerle-Grundschule Karlshuld. Zu diesem Zweck wird pädagogisches Fachpersonal von der Gemeinde angestellt.
- (2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Mittagsbetreuung obliegen der Gemeinde Karlshuld.
- (3) Für den inneren Betrieb ist die Leitung der Mittagsbetreuung eigenverantwortlich.

§ 3

Anmeldung

- (1) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung setzt die Anmeldung durch einen Personensorgeberechtigten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass das Betreuungspersonal in der Mittagsbetreuung mit den Lehrkräften der Schule im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes Informationen austauscht.
- (3) Der Termin, ab dem Kinder angemeldet werden können, wird von der Leitung der Maurus-Gerle-Grundschule im Einvernehmen mit der Gemeinde Karlshuld festgesetzt.

§ 4 Aufnahme

- (1) Aufgenommen werden Kinder der Maurus-Gerle-Grundschule Karlshuld.
- (2) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Mittagsbetreuung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten zeitnah mit.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze vorhanden, entscheidet der Gemeinderat und legt Vergabekriterien fest.

§ 5 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung von der Mittagsbetreuung bedarf der schriftlichen Erklärung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Eine Abmeldung während des gesamten Schuljahres, jeweils zu Beginn eines Monats ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Familie ihren Wohnsitz außerhalb von Karlshuld verlegt oder das Kind die Grundschule aus anderen Gründen verlässt. Die Abmeldung hat bis spätestens zum 15. des Vormonats schriftlich zu erfolgen.

§ 6 Ausschluss von der Mittagsbetreuung

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn:

- a) es innerhalb der letzten beiden Monate insgesamt mehr als zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
- b) es innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldig gefehlt hat,
- c) die Personensorgeberechtigten gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen,
- d) Schüler/Schülerinnen in grober Form gegen Gruppenregeln und Hausordnung verstoßen,
- e) es nicht mehr möglich erscheint, eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes zu erreichen,
- f) es aus gesundheitlichen Gründen notwendig erscheint,
- g) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

§ 7 Krankheit, Medikamente

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind dem Personal der Mittagsbetreuung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

- (3) Bei einer ansteckenden meldepflichtigen Krankheit ist das Personal der Mittagsbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (5) Das Personal in der Mittagsbetreuung darf dem Kind keine Medikamente verabreichen, außer es dient einer lebensrettenden Maßnahme oder dem Kind wird ansonsten der grundsätzliche Besuch der Mittagsbetreuung verwehrt. Bei chronischen Erkrankungen ist eine vom Arzt ausgefüllte und von den Sorgeberechtigten unterschriebene Medikamentenverordnung erforderlich.

§ 8

Öffnungszeiten und Ferienregelung

- (1) Die Mittagsbetreuung wird grundsätzlich zu Zeiten des allgemeinen Schulbetriebs angeboten.
- (2) Ergibt sich ein ausreichender Bedarf wird auch eine Ferienbetreuung angeboten. Ein entsprechendes Angebot wird von der Gemeinde bzw. der Leitung der Mittagsbetreuung frühzeitig bekanntgegeben. An gesetzlichen Feiertagen bleibt die Mittagsbetreuung geschlossen.
- (3) Die Mittagsbetreuung ist von Montag bis Freitag jeweils von Unterrichtsende bis 14:00 Uhr und in der verlängerten Mittagsbetreuung jeweils von Unterrichtsende bis 15:30 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten findet keine Aufsicht statt.
- (4) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten wie z. B. Betriebsausflug, Fortbildung etc. werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Mittagsbetreuung rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (5) In der Regel sollen immer zwei Betreuerinnen oder Betreuer bis 15:30 Uhr anwesend sein. Die Betreuung der Kinder kann nicht gewährleistet werden, wenn etwa wegen Krankheit mehrere Betreuerinnen oder Betreuer ausfallen.

§ 9

Unfallversicherungsschutz

- (1) Für die Kinder, welche die Mittagsbetreuung besuchen, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Mittagsbetreuung, während des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung und während Veranstaltungen der Mittagsbetreuung versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderbetreuung zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten haben schriftlich zu erklären, falls ihr Kind allein nachhause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich vor Ende der Betreuungszeit abgeholt werden.

§ 10

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Für mitgebrachte Gegenstände, die das Kind dem Personal der Mittagsbetreuung nicht zur Aufbewahrung übergibt, kann nicht gehaftet werden. Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.
- (4) Bei mutwilliger Beschädigung des Eigentums der Mittagsbetreuung haben die Personensorgeberechtigten Schadensersatz zu leisten. Privatrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Gebühren

Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.12.2000 außer Kraft.

Karlshuld, 02. Oktober 2019



Seite
Erster Bürgermeister

